

FRANKREICH:

Die Einfuhr ist beschränkt auf fünf Tiere, die älter sind als drei Monate.

Einreiseverbot für sog. Kampfhunde 1. Kategorie (Ausnahme: der Hund ist in einem vom int. Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen).

Hunde der 2. Kategorie müssen an öffentlichen Plätzen, Straßen und in öffentl. Verkehrsmitteln von einem Volljährigen an der Leine geführt werden sowie einen Maulkorb tragen.

SLOWENIEN:

Leinenpflicht für Hunde auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht in öffentl. Verkehrsmitteln. Mitnahme von Hunden in die meisten öffentl. Gebäude und Restaurants ist nicht gestattet. Für Führungshunde von Invaliden gelten diese Regelungen nicht.

SPANIEN:

Regionale Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb, gefährlicher Rassen.

Besitzer gefährlicher Rassen müssen sich bei der zuständigen Gemeinde und autonomen Regierung melden zwecks Registrierung und Einhaltung der Vorschriften.

ITALIEN:

Maulkorb und Leine sind mitzuführen.

UNGARN:

Leinenzwang auf öffentl. Plätzen, in öffentl. Verkehrsmitteln Maulkorbzwang. Keine Einfuhr von Kampfhunden und deren Kreuzungen.

NIEDERLANDE:

Pit-Bullterrier und deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden. Für Hunde, die den Pitbull-artigen gleichen, wie z.B. American Staffordshire und Bullterrier, ist die Einföhrung nur dann erlaubt, wenn sie einen FCI-Stammbaum haben.

GROSSBRITANNIEN, NORDIRLAND UND MALTA:

Hunde dürfen nur durch zugelassene Verkehrsunternehmen auf zugelassenen Routen eingeföhrt werden. Nicht zugelassene Hundetypen (in GB keine anerkannten Rassen):

Pit-Bullterrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro.

TSCHECHISCHE REPUBLIK:

In manchen Gemeinden gibt es Leinen- und Maulkorbpflicht.

Mit freundlicher Empfehlung:

Ältester Verband der
TIERHEILPRAKTIKER seit 1931 e.V.
Deutschlands

VERREISEN MIT DEM HUND IN DER EU



EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR HUNDE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND

Generell muss bei Reisen der EU-Heimtierausweis, der von einem Tierarzt ausgestellt wurde, mitgeführt werden. Aus dem Ausweis muss hervorgehen, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers eine gültige Tollwutimpfung des Tieres vorgenommen wurde. Der Hund muss eindeutig gekennzeichnet sein; entweder durch einen Chip oder eine gut lesbare Tätowierung (noch bis Juli 2011 zulässig). Welpen müssen bei der Erstimpfung mind. 3 Monate alt sein und die Impfung wird als gültig bezeichnet, wenn sie mind. 21 Tage zurückliegt. Hunde, die jünger als drei Monate alt und nicht geimpft sind, dürfen einreisen (Ausnahme: Schweden, Irland, Malta, Großbritannien/Nordirland), sofern der EU-Heimtierausweis für dieses Tier mitgeführt wird und es seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion mit dem Tollwutvirus ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein (vom Tierarzt zu bestätigen). Die Einreise ist auch gestattet, wenn der Hund von seiner Mutter begleitet wird, von der er noch abhängig ist. Die Mutter muss die Einreisebedingungen erfüllen.

ZUSÄTZLICHE GESUNDHEITLICHE BESTIMMUNGEN GELTEN FÜR FOLGENDE LÄNDER:

SCHWEDEN:

Der Hund muss

1. einen Mikrochip oder eine deutlich lesbare Tätowierung haben,
2. gegen Tollwut geimpft und
3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden.

Blutprobe frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der Tollwutimpfung.

Der Titer muss mind. 0,5 IU/ml betragen.

Bei Auffrischungsimpfung nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ist kein erneuter Antikörpertest nötig.

Eine Entwurmung auf Zwergbandwurm mit einem dafür zugelassenem Produkt muss durch einen Tierarzt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise (vom 1. März bis 20. August; zum Schutz wilder Tiere) ausgeführt und im Heimtierausweis dokumentiert werden.

FINNLAND:

Hunde, die älter sind als drei Monate, benötigen eine tierärztliche Bescheinigung über eine Behandlung gegen Bandwürmer mit Praziquantel, längstens 30 Tage vor der Einreise.

GROSSBRITANNIEN, NORDIRLAND UND MALTA:

Hier gilt das Pet Travel Scheme (PETS); zur Einreise muss das Tier (in dieser Reihenfolge)

1. gechippt,
2. gegen Tollwut geimpft und
3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden.

Es wird ein Abstand von 4 Wochen zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme empfohlen.

Es muss eine 6-monatige Wartezeit eingehalten werden, gerechnet ab dem Tag der Blutentnahme, die ein ausreichendes Ergebnis brachte (0,5 IU/ml). Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Impfintervalle entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ist für spätere Einreisen bei vorherigem Erreichen des Titers kein weiterer Test erforderlich. Eine Behandlung gegen Zecken und Bandwürmer muss bei jeder Einreise zwischen 24 und 48 Stunden vorher erfolgen und im Heimtierausweis dokumentiert werden.

IRLAND:

Einhaltung des PETS.

SONSTIGE EINREISEBESTIMMUNGEN:

DÄNEMARK:

Die Einfuhr von Pit-Bullterriern und Tosas sowie deren Kreuzungen ist verboten.

Leinenpflicht.

BELGIEN:

Leinenpflicht. Die örtlichen Behörden können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.

PORTUGAL:

Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen nicht in Restaurants, an Strände und in Bussen des öffentl. Nahverkehrs transportiert werden; mit der staatlichen Eisenbahn und Fähren ist der Transport erlaubt.